

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 26 (1910)

**Heft:** 41

**Artikel:** Die Revision des eidgen. Fabrikgesetzes

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-580207>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Illustrierte schweizerische HandwerkerZeitung

Organ  
für  
die schweiz.  
Meisterschaft  
aller  
Handwerke  
und  
Gewerbe,  
deren  
Innungen und  
Gesellschaften.

Unabhängiges  
Geschäftsblatt  
der gesamten Meisterschaft

XXVI.  
Band

Direktion: Walter Henn-Holdinghausen.

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 3.60, per Jahr Fr. 7.20.  
Inserate 20 Cts. per einspaltige Pettizelle, bei größeren Aufträgen  
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 12. Januar 1911.

**Wochenspruch:** Wer allen dienen will,  
kommt immer am schlechtesten weg.

## Verbandswesen.

Handwerker- und Ge-  
werbeverband des Kantons  
Solothurn. Der erweiterte  
Vorstand hat in seiner letzten  
Sitzung die eingegangenen  
Zeichnungen zur Finanzierung

eines kantonalen Gewerbesekretariates geprüft und den  
Präsidenten beauftragt, die Besetzung desselben sofort  
zur Ausschreibung zu bringen. Möge das neue Jahr  
die säumigen Zeichner unseres solothurnischen Gewerbe-  
standes zur tatkräftigen und finanziellen Unterstützung  
veranlassen.

## Die Revision des eidgen. Fabrikgesetzes.

Nationalrat Sulzer gegen den Entwurf.

Am kantonalen Gewerbetag, der am 8. ds. in Zürich stattfand, hielt Herr Nationalrat Dr. Sulzer-Ziegler ein orientierendes Referat über den Entwurf des revidierten Fabrikgesetzes, wie er aus den Beratungen der Expertenkommision hervorgegangen ist. Der Referent nahm laut „Bund“ schon gegen den ersten Artikel Stellung. Es mangle der Bestimmung über das Gel-  
tungsgebiet eine genaue Umschreibung des Begriffes

der Fabrik, es sei den Behörden überlassen, die Wirkung des Gesetzes willkürlich auszudehnen. Dagegen müsse opponiert werden. Gegen die Bestimmung über Hygiene und Unfallverhütung sei nichts einzuwenden, da auch der Arbeitgeber ein Interesse an den gesundheitlichen Verhältnissen der Werkstatt hat. Nicht einverstanden erklären kann sich die Industrie mit der Abschaffung der Bußen. Die Textilindustrie erklärt, ohne Bußen nicht auskommen zu können. Sie seien nötig, um Disziplin und Ordnung aufrecht zu erhalten. Man habe übrigens mit diesem Bußensystem viel zu viel Geschrei gemacht. Gegenüber den Arbeitslöhnen machen sie einen verschwindend kleinen Betrag aus. Entweder ein Bußensrecht oder die Behörden müssen dafür sorgen, daß die von ihnen genehmigte Fabrikordnung von den Arbeitern respektiert wird.

Herr Sulzer hält es nicht für richtig, daß sich der Staat in das Kündigungssrecht einmischen kann, wie es in Art. 15 geschieht. Daß wegen Militärdienst oder vorübergehender Krankheit nicht gekündigt werden darf, findet er in der Ordnung, nicht aber wegen „Ausübung eines verfassungsmäßigen Rechtes“. Daraus wird eine verfassungsmäßige Pflicht des Arbeitgebers, einem organisierten Arbeiter nicht kündigen zu können. In dieser Bestimmung sieht Herr Sulzer ein Mittel zum Zwecke, Streife zu erleichtern. Sie müßte auch ohnehin zu sonderbaren Konsequenzen führen, ist also unannehmbar. Ebenso die Abschaffung der Décompte. Auch dieser Artikel birgt die Tendenz, die Streiks möglichst zu erleichtern. Der

# Juli Honegger & Cie., Zürich I

Lager: Rüschlikon

Spezialitäten:

Bureau: Talacker II

**Parallel gefräste Cannenbretter**  
in allen Dimensionen.

**Dach-, Gips- und Doppellatten.**

**Föhren o. Lärchen.**

**la slav. Eichen** in grösster Auswahl.

**„ rott. Klotzbretter**

**„ Nussbaumbretter**

**slav. Buchenbretter,** gedämpft, parallel gefräst und  
astrein. 3755

**Ahorn, Eschen**

**Birn- und Kirschbäume**  
russ. Erlen,

**Linden, Ulmen, Rüster.**

Arbeitgeber, der in allen Fällen vom Gesetz gebunden wird, muß eine Gewähr haben, daß er einen kontrakt-brüchigen Arbeiter beim Décompte als Kautions behaften kann. Die Einmischung des Gesetzes in Lohnfragen sei verfassungswidrig. Dagegen kann man sich mit der Errichtung von Einigungsstellen einverstanden erklären und was die Arbeitszeit anbelangt, so habe der Gewerbestand keine Veranlassung, gegen den Zehnstundentag anzukämpfen. Nachdem die Nachbarstaaten die reduzierte Arbeitszeit eingeführt haben, so hat sich die Textilindustrie entschlossen, dem Zehnstundentag keine Opposition mehr zu machen. Mit der Einführung einer Normalarbeitswoche von 59 Stunden könnte man einig gehen, wenn die Möglichkeit geboten wird, die Arbeit zu verteilen. Hier machte Herr Sulzer die Bemerkung, daß wir in der Schweiz trotz allen gegenteiligen Behauptungen der Sozialdemokraten immer noch an der Spitze der Fabrikgesetzgebung stehen. Der Normalarbeitstag ist nur in ganz wenigen Staaten eingeführt worden, nicht einmal in Deutschland oder England. Von Rechts wegen sollte die Frage der Arbeitszeit international geregelt sein, dann könnte es dem Arbeitgeber gleichgültig sein, ob 6 oder 8 oder 10 Stunden.

Den Zweischichtenbetrieb hält Sulzer für möglich ohne soziale Schädigung. Es genügt, daß jeder Arbeiter seine Nachtruhe hat. Das Verbot der Überzeitarbeit der Arbeiterinnen, die Hausharbeit haben, sei für die Textilindustrie unannehmbar, weil sie in der Ausnutzung der Konjunktur gehemmt wird. Auch mit Bezug auf die Beschäftigung von weiblichen Personen sei über das Ziel hinausgeschossen worden. Der freie Samstagnachmittag bedeutet bei dem starren Zehnstundentag einen Sprung zur 56-stündigen Normalarbeitswoche.

Die Altersgrenze für Nacht- und Sonntagsarbeit sei von 18 auf 16 Jahre zurückzusehen. Die Strafbestimmungen seien lediglich auf die Arbeitgeber zugeschnitten; die Arbeiter werden davon in keiner Weise betroffen. Nirgends ist davon die Rede, daß Verstöße gegen die Fabrikordnung seitens der Arbeiter mit Bußen geahndet werden. Überall in der Industrie rege es sich gegen ein solches Gesetz, das ihr nur Pflichten aber keine Rechte bringt. Gewiß soll man der Arbeiterschaft entgegenkommen, aber nur bis zu einer zulässigen Grenze. Es wurde eine Resolution angenommen, die Stellung des Gewerbes im Sinne der Ausführung des Referenten zu wahren und durch den Zentralvorstand des Schweiz. Gewerbevereins in Bern zur Geltung zu bringen.

## Ausstellungswesen.

**Wohnraumausstellung 1911.** Bekanntlich hat der Gewerbeverein der Stadt Luzern beschlossen, während der Monate Juli, August und September 1911 in Luzern eine Wohnraum-Ausstellung durchzuführen. Die Anregung hierzu erfolgte durch die „Innerschweizerische Vereinigung für Heimatschutz“. Die Ausstellung soll im Sinne der Bestrebungen dieser Vereinigung ausgeführt werden.

Es sind nun das Organisations-, Bau-, Finanz- und Presßkomitee gebildet.

Die Ausstellung wird nachfolgende Unterabteilungen umfassen:

1. Raumarchitektur verschiedenster Zweckbestimmung, als die sämtlichen Räume des Wohnhauses, des Hotels, des Bauernhauses etc.

2. Eine Ausstellung der einschlägigen Architekturbilder in Form von Plänen und Modellen;

3. Eine Ausstellung kunstgewerblicher Gegenstände alter Luzerner Baukunst und Innenarchitektur, Kunzschlosserei, Schnitzerei etc. seitens der Kunstgewerbeschule Luzern und anderer in beschränktem Maße, in Verbindung mit Hausindustrie;

4. Gartenarchitektur, Gartenmöbel, Brunnen, Pavillons etc.

Alles, was zur Ausstellung gelangt, ob in alten oder modernen Stilarten, soll möglichst charakteristisch und den Luzerner Verhältnissen angepaßt sein. Die Eigenart hat in heimeligen, gefälligen Formen zum Ausdruck zu gelangen, ohne Beeinträchtigung des Praktischen, mit Verwendung von gutem Material. Die Form sämtlicher Gegenstände muß in erster Linie die Zweckbestimmung derselben klar ausdrücken. Nur echte Materialien und Techniken dürfen in Betracht kommen; Verzierungen sollen die konstruktive Wirkung nicht stören; sie müssen mit den teltonischen Grundformen durchaus im Gleichgewicht stehen.

Als Ausstellungsräum ist das alte Kriegs- und Friedensmuseum aussersehen, exklusive dessen östliche und westliche Annexe. Je nach dem Umfang, den die Ausstellung annehmen wird, soll ein größerer oder kleinerer Raumabschnitt desselben zu Ausstellungszwecken auf Grund des Planes vom Baukomitee zweckentsprechend ausgebaut werden.

Eine Jury von fünf Mitgliedern wird entscheiden, welche Projekte sich zur Ausführung resp. Ausstellung eignen; sie begutachtet alles, was zur Ausstellung angemeldet wird und ist berechtigt, Abänderungen an den Plänen zu verlangen. Sie wird nach Fertigstellung der Ausstellung die Gesamtleistungen wie die Einzelarbeiten beurteilen und zuhanden des Gewerbevereins, der Aussteller und der beteiligten Architekten ein Gutachten ausspielen.

Zu Mitgliedern der Jury werden durch das Organisationskomitee folgende Herren gewählt: 1. Dr. Baar Albert, Zürich, 2. Balthasar O. Kantonshaumeister, Luzern, 3. Bühler Richard, Fabrikant, Winterthur, 4. Meyer-Bischöfle, Direktor des Gewerbemuseums Aarau, 5. Müller M., Stadtbaumeister, St. Gallen.

Ghrenpräsident der Ausstellung ist Dr. Stadtrat Ducloux, Präsident des Organisationskomitees Dr. Schlossermeister Joh. Meyer, des Baukomitees Dr. Architekt Vogt, des Finanzkomitees Dr. Buchdrucker Bucher, und des Presßkomitees Dr. Standesweibel Arnold.

An der internationalen Industrie- und Gewerbeausstellung in Turin, April bis Oktober 1911, ist die Schweiz bekanntlich offiziell beteiligt, und die Zahl der